



# **Fördermittelmanagement der Stadt Würselen als Fördergeber**

Richtlinie zur Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Institutionen zur Steigerung bürgerschaftlichen Engagements

# **Richtlinien für das zentrale Fördermittelmanagement als Fördergeber**

## **in der Fassung vom 16.05.2023**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	Seite 3
2. Gegenstand der Förderung	Seite 3
3. Zuwendungsempfänger	Seite 4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 4
5. Zweckbindung	Seite 5
6. Art und Höhe der Zuwendung	Seite 5
7. Antragsverfahren	Seite 5
8. Bewilligungsverfahren	Seite 6
9. Abwicklung der Förderung, Auszahlung, Verwendungsnachweis	Seite 7
10. Widerruf des Bewilligungsbescheides	Seite 8
11. Inkrafttreten und Geltungsdauer	Seite 8

## 1. Einleitung und Geltungsbereich

Die Stadt Würselen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit § 52 der Abgabenordnung NRW (AO NRW) für die Förderung von Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen im Stadtgebiet Würselen Fördermittel für folgende Bereiche:

- Gemeinnützige Vereine
- Gemeinnützige Institutionen

Vereine oder Institutionen handeln gemeinnützig, wenn diese ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Die zu fördernde Maßnahme soll zu einer positiven Verstärkung der Allgemeinheit Würselsens führen.

Ausgeschlossen sind Parteien und ähnliche Institutionen, auch solche, die eine parteipolitische Meinungsbildung ausschließen.

Diese Richtlinie wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss am 16.05.2023 beschlossen.

Das Ziel dieser Richtlinie liegt in der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen. Darüber hinaus trägt die Förderung von Investitionstätigkeiten zur gesamten „Stadtgesellschaft“ Würselsens und deren einzelnen Ortsteilen bei. Hierin inbegriffen ist die Steigerung bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements.

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen der Förderrichtlinie. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Fördersumme und beantragte und bewilligte Zuwendung im entsprechenden Haushaltjahr.

## 2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind insbesondere investive Bauprojekte sowie deren Begleitmaßnahmen (Förderschwerpunkte), die der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Zuwendungsfähig sind:

2.1 investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung

2.2 Baumaßnahmen

- Neubau
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung

- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden.

2.3 Ausstattungsinvestitionen, einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, soweit sie der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen und Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Würselen.

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Einrichtungen.

Keine Förderung wird gewährt zugunsten von Personen oder Körperschaften in Vermögensverfall, beispielsweise Insolvenz, sowie der Entzug der Gemeinnützigkeit. Hier reicht bereits die gegenwärtige Drohung zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Investitionen in Neubauten, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbauten.

4.1 Im Rahmen der Antragsstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan darzulegen. Zu diesem sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen heranzuziehen. Der Antragssteller muss über eine ausreichende finanzielle Kapazität in Bezug auf die Eigenmittel zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Des Weiteren ist ein Zeitplan vorzulegen.

4.2 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie beinhalten entsprechende Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Diese sind nachzuweisen.

4.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Ausgaben einzusetzen und von den Gesamtausgaben abzuziehen.

4.4 Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (z. B. Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens beitragen bzw. ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden.

4.5 Der Antragssteller darf mit der tatsächlichen Umsetzung (Baubeginn) zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen haben.

4.6 Über das Vermögen des Antragsstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragssteller und die verantwortlichen natürlichen Personen einer juristischen Person dürfen keine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.

- 4.7 Eine Förderung setzt voraus, dass im Vorfeld anderweitig mögliche Inanspruchnahmen von Geldmitteln ausgeschöpft sind (Nachrangigkeitsprinzip).
- 4.8 Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Würselen hinweisen.
- 4.9 In Bezug auf die Vergaberichtlinien sind lediglich drei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Vergaberichtlinien der ANBest-P (Ziffer 3) sind nicht anzuwenden.
- 4.10 Der Antragssteller hat einer sofortigen oder späteren dinglichen Sicherung der Maßnahme in Höhe der Bewilligung durch die Stadt Würselen zuzustimmen, falls die Fördermittel in fremdes Eigentum finanziert werden.

## **5. Zweckbindung**

Die mit Hilfe dieser Förderung durchgeführten Maßnahmen im Investitionsbereich müssen für den Zeitraum von mindestens 20 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Gleichzeitig dürfen die Eigentumsverhältnisse bzw. Pachtverhältnisse während dieser Zeit nicht übertragen werden.

Für den Bereich der Ausstattungsinvestitionen gilt ein Zeitraum von 8 Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Einreichung des Verwendungsnachweises.

## **6. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilsfinanzierung von bis zu 30 % mit Höchstbetragsregelung in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro gewährt.

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre in Form einer Mittelabflussplanung ist möglich.

## **7. Antragsverfahren**

### **7.1 Antragsstellung**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31.03. des Jahres unterschrieben postalisch oder als Scan per Mail bei der zuständigen Stelle, S 11 – zentrales Fördermittelmanagement, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, einzureichen. Das Formular wird seitens des zentralen Fördermittelmanagements zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen.

### **7.2 Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen müssen vollständig und prüffähig sein, d. h. das den Förderrichtlinien entsprechende Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen.

Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

- Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme nach den Zuwendungsvoraussetzungen
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsjahre)
- Erklärung zu der Einsetzung von Drittmitteln
- Bestätigung über die Leistung des Eigenanteils

## 8. Bewilligungsverfahren

### 8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Würselen. Die innerhalb der Verwaltung zuständige Stelle ist das zentrale Fördermittelmanagement.

### 8.2 Die Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel/Mail-Eingang) durch das zentrale Fördermittelmanagement geprüft.

Die letzte Entscheidung über die Erteilung der Zuwendung erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Würselen in Form einer Beschlussvorlage.

Hierfür maßgebend ist ein Stufenverfahren nach der administrativen, fachlichen und städtebaulichen Wertigkeit.

Dies sieht folgende Bewertungskriterien vor:

#### Administrative Kriterien

- Fristgerechte Antragsstellung
- Gültigkeit, Vollständigkeit der Unterlagen
- Städtische Gebiet
- Einhaltung der erforderlichen Ziele
- Richtigkeit der Zusammenstellung des Finanzierungsplans
- Sicherung des Eigenanteils
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf die Höhe der Gesamtausgaben / Gesamtförderung

#### Fachliche Kriterien

- Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Fördergegenstände
- Erfüllung und Ausmaß der Förderschwerpunkte /Fördergegenstände
- Bewertung Machbarkeit des Projekts (zeitlich / personell)
- Bedeutung für Würselen und die Allgemeinheit
- Funktionale Nutzbarkeit

#### Städtebauliche Kriterien

- Bürgerschaftliches, ehrenamtliche Engagement
- Bedeutung für den Verein / die Institution
- Einfluss auf die nachhaltige Stadtentwicklung (energetische Sanierung / Biodiversität)

Regelbeispiele hierzu könnten wie folgt aussehen:

- Multifunktionale Nutzung
- Ausrichtung auf verschiedene Anspruchsgruppen (Menschen jeglichen Alters, Geschlechts, religiöser oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung)
- Installation von Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher in Bezug auf die energetische Sanierung (Erzeugung eigenen Stroms)
- Installation von Gründächern, Entsiegelung von Flächen für mehr Biodiversität
- Einsatz von Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Planung oder Umsetzung des Vorhabens
- Stärkung des Vereins / der Institution durch höheres ehrenamtliches Engagement

### 8.3 Bewilligungsbescheid

Eine beantragte Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung der Anlage 2 bewilligt. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragssteller.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

## 9. Abwicklung der Förderung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die bewilligten Maßnahmen sind ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entsprechend dem vorgelegten Zeitplan durchzuführen und durch Verwendungsnachweis nachzuweisen. Näheres hierzu sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

### 9.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen (Anlage 3). Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, in dem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet (Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Jeder (Teil-)Mittelabruf muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Detail sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

### 9.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Mittelabrufs.

### 9.3 Zwischennachweis

Der Zuwendungsempfänger legt unaufgefordert nach der Hälfte der Umsetzungszeit einen Zwischenbericht vor. Diesem ist der aktuelle Sach- und Kostenstand zu entnehmen.

### 9.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Zuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und der Eigenanteil erbracht worden ist.

#### 9.5 Prüfung

Die Prüfung des Verfahrens durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Würselen ist jederzeit möglich.

#### **10. Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge oder zu viel abgerufene Mittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Würselen, 16.05.2023  
Der Bürgermeister